



## Infobrief

### **„Gesellschafter-Geschäftsführer als Minijob“**

Die Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wollen ihre Arbeitsleistung oft nicht voll honoriert haben, insbesondere wenn sie die GmbH erst gegründet haben. Doch ist ein Minijob zulässig?

Grundsätzlich liegt eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor, wenn das monatliche Entgelt regelmäßig nicht mehr als EUR 450,00 beträgt. Hierbei kann das monatliche Arbeitsentgelt mit 2 % pauschal versteuert werden, sofern der Arbeitgeber für das Minijob - Entgelt 15 % pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zahlt.

**Dies ist aber bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht möglich!**

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dann als beherrschend, wenn dieser mit mindestens 50 % am Stammkapital an der GmbH beteiligt ist. Dies hat zur Folge, dass nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben des § 8 und § 8a SGB IV kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt und somit Sozialversicherungsfreiheit besteht.

Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 oder des § 8a SGB IV setzt aber ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Somit kann ein Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mit den Vorteilen einer geringfügigen Beschäftigung beschäftigt werden.

### **Was sind die Folgen?**

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem monatlichen Entgelt bis zu EUR 450,00 kann die gesetzlichen Regelung des § 40a Absatz 2 EStG, also die Pauschalierung mit 2 % zur Lohnsteuer sowie Pauschalierung der Krankenversicherung mit 13 % und der Rentenversicherung mit 15 %, nicht wahrnehmen und nicht anwenden!



Zudem ist für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ebenso die gesetzliche Regelung des § 40a Absatz 2a EStG, also die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 %, nicht zulässig, da keine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV vorliegt.

### **Somit gilt**

Wie bereits oben erwähnt, gilt für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer Sozialversicherungsfreiheit. Es sind also keine (pauschalen) Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

Die Lohnsteuer eines Minijobs mit einem monatlichen Entgelt von bis zu EUR 450,00 ist mit der individuellen Steuerklasse des Gesellschafter-Geschäftsführers, gegebenenfalls auch mit der Lohnsteuerklasse VI, zu erheben.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Juli 2018 / SK